



An das
Bundesministerium für Finanzen

1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel.: 406 15 80 – 42 DW
Fax: 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 15.05.2018

Betreff: GZ. BMF-010000/0009-IV/1/2018
Begutachtung des Jahressteuergesetzes 2018
Stellungnahme des KOBV Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, zu o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Zu Artikel 7 Änderung des Versicherungssteuergesetzes und Artikel 17 Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002:

Allgemeines:

Das Vorhaben, das mit einem administrativen Mehraufwand für Menschen mit Behinderungen und Behörden verbundene Papierverfahren zur Erlangung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette zusammenzuführen und automatisationsunterstützt neu aufzusetzen und damit zu vereinfachen, wird grundsätzlich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sehr begrüßt.

Zu den Änderungen im Detail:

Ad Artikel 7 Z 1/§ 4 Abs. 3 Z 9 VersStG und Artikel 17 Z 1/§ 13 Abs. 2 BStMG:

Ausdrücklich abgelehnt wird jedoch die im § 4 Abs. 3 Z 9 VersStG vorgesehene Einschränkung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer auf mehrspurige Kraftfahrzeuge. In den Erläuterungen wird diese Einschränkung damit begründet, dass ein Gleichklang mit der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette erreicht werden soll.

Auch einspurige Kraftfahrzeuge stellen für Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Mittel für ihre Mobilität dar. Die Einschränkung auf mehrspurige Fahrzeuge wäre eine deutliche Verschlechterung für Menschen mit Behinderungen.

Ein Gleichklang der genannten Bestimmungen ist durchaus positiv zu sehen, sollte jedoch im Interesse von Menschen mit Behinderungen nicht zu einer Verschlechterung sondern zu einer Verbesserung dahingehend führen, dass die entsprechende Bestimmung für die Gratisvignette, und zwar der § 13 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 dahingehend geändert wird, dass eine kostenlose Vignette auch für ein einspuriges Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

Gefordert wird daher, sowohl im § 4 Abs. 3 Z 9 VersStG als auch im § 13 Abs. 2 BStMG das Wort „mehrspurig“ zu streichen.

Die Übergangsbestimmung für einspurige Kraftfahrzeuge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Änderung von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind (§ 12 Abs. 3 Z 28 VersStG), ist in keiner Weise ausreichend.

Grundsätzlich ist die ausschließlich Zulassung auf den Menschen mit Behinderung Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Vorgesehen ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, jenen Personenkreis, auf den ein Kraftfahrzeug zusätzlich zu dem Menschen mit Behinderung zugelassen sein darf, durch Verordnung zu erweitern. Die Möglichkeit einer nicht befreiungsschädlichen Zulassung auf mehrere Personen ist sehr zu begrüßen. Vorgeschlagen wird jedoch an Stelle der Verordnungsermächtigung eine entsprechende Erweiterung insbesondere im Fall von minderjährigen Kindern mit Behinderung und deren Eltern im Gesetzesstext gleich vorzusehen.

Im § 4 Abs. 3 Z 9 lit. b und c VersStG ist vorgesehen, dass der Nachweis der Behinderung in Zukunft nur noch durch die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen soll. Für jene Fälle, in denen der Nachweis der Behinderung vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage durch einen Ausweis gem. § 29 b StVO nachgewiesen war und im Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Kraftfahrzeug bei einem Versicherer erfasst und befreit war, soll der Nachweis bis zu einem durch Verordnung des BM für Finanzen im Einvernehmen mit der BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz festgelegten Zeitpunkt weiter möglich sein.

Eine Notwendigkeit für diese Änderung ist nicht gegeben und erscheint auch in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Die zwischen 1.1.2001 und 31.12.2013 ausgestellten Ausweise gemäß § 29 b StVO behalten unbegrenzt ihre Gültigkeit. Eine Notwendigkeit für diesen Personenkreis, einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ zu stellen,

besteht somit nicht. Es wird somit auch zukünftig Personen geben, die nur über einen § 29 b StVO Ausweis verfügen.

Gefordert wird daher, weiterhin unbegrenzt auch den Parkausweis gem. § 29 b StVO als Voraussetzung für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer anzuerkennen. Im Interesse des Gleichklanges der genannten Bestimmungen wird darüber hinaus angeregt, Inhabern eines § 29 StVO Ausweises ebenfalls den Anspruch auf eine kostenlose Vignette im § 13 Abs. 2 BStMG einzuräumen.

Ergänzende Forderungen:

Das österreichische Einkommensteuerrecht anerkennt, dass behinderungsbedingte Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können und sich damit durch Verringerung des zu versteuernden Einkommens steuermindernd auswirken. Kritisch ist anzumerken, dass die im EStG vorgesehenen Freibeträge seit rund 30 Jahren keiner Erhöhung mehr zugeführt wurden und dass Personen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, von der Geltendmachung behinderungsbedingter Ausgaben im Steuerrecht ausgeschlossen sind.

Nachstehende Verbesserungen sind daher dringend erforderlich:

- maßgebliche Anhebung der Lohnsteuerfreibeträge;
- die Freibeträge sollen auch berücksichtigt werden, wenn eine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird;
- Direktzahlungen an Menschen mit Behinderungen, die auf Grund ihres geringen Einkommens behinderungsbedingte Ausgaben nicht steuerlich geltend machen können.

Weiters wird gefordert, die Mitgliedsbeiträge für humanitär tätige Vereine entsprechend den Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen als Werbungskosten anzuerkennen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 80 – 42
Fax : 01/ 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at